§ 1083 ZPO

Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Art. 20 Abs. 2 Buchst c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.